

Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde

Cheruskerring 11

48147 Münster

Az.: 3800R22-422.03/SKS-003-01

Bekanntgabe

der Feststellung über das Nichtbestehen einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG für die Planänderung zum Planfeststellungsverfahren für den Ausbau des Stichkanals nach Salzgitter von SKS-km 3,550 bis 14,918 durch Errichtung einer Sondierfläche und Anlegestelle am Stichkanal Salzgitter östlich des oberen Vorhafens der Schleuse Üfingen

Die Erforderlichkeit zur Durchführung einer Vorprüfung im Einzelfall ergibt sich aufgrund der §§ 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UVPG und Anlage 3 UVPG.

I.

Für die o.g. Planänderung wurde nach einer Vorprüfung des Einzelfalls festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

II.

Die Bundesrepublik Deutschland (Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes), vertreten durch das Wasserstraßen-Neubauamt (WNA) Helmstedt beabsichtigt o.g. Planänderung vorzunehmen.

Der Ausbau des Stichkanals Salzgitter (SKS) im Abschnitt SKS-km 3,550 bis 14,918 wurde mit Planfeststellungsbeschluss vom 12.02.2019 (Az. 3300 P-143.3:195) zugelassen. Planfestgestellt ist die Verbreiterung und Vertiefung des Kanals zwischen dem unteren Vorhafen der Schleuse Wedtlenstedt und dem Hafen Salzgitter.

Aufgrund der Kampfhandlungen während des Zweiten Weltkriegs im Bereich des Stichkanals Salzgitter sind im Kanal Kampfmittel zu erwarten. Das im Rahmen des Vorhabens anfallende, potenziell kampfmittelbelastete Aushubmaterial muss nach einer vorangegangenen Kampfmittelsondierung und -bergung auch auf Kleinstmunition untersucht werden. Dazu ist das Umschlagen des Bodens an Land erforderlich. Als Umschlagstelle soll ein Anleger mit Anlegestelle für

eine Mehrzweckfähre im Abschnitt zwischen SKS-km 11,229 und 11,293 dienen. Die Untersuchung des Aushubs soll auf einer Sondierungsfläche erfolgen. Darüber hinaus wird im Zuge des Ausbaus des SKS eine Baustelleneinrichtungsfläche (BE-Fläche) benötigt.

Die wesentlichen Gründe dieser Feststellung sind:

1. Merkmale des Änderungsvorhabens

Die Planänderung umfasst eine ca. 1,3 ha große Sondierungsfläche, eine danebenliegende Baustelleneinrichtungsfläche für den Ausbau des SKS mit ca. 2,2 ha und einen Anleger.

Die Sondierungsfläche umfasst eine etwa 95 m lange und 31 m breite Betonwanne. Landseitig wird die Sondierungsfläche in einem Abstand von ca. 25 m von einem Containerwall umgeben, der als Splitterschutz dient.

Der Anleger wird zwischen SKS-km 11,229 und 11,293 auf der östlichen Seite des Vorhafens errichtet. Kanalseitig wird er etwa 40 m und im Böschungsbereich etwa 64 m lang und 13 m tief sein.

Die geschätzte Flächeninanspruchnahme für die Maßnahme beträgt 38.120 m², wobei die Sondierungs- und Baustelleneinrichtungsflächen auf 34.940 m² für erwartungsgemäß 10 Jahre betrieben werden. Nach Fertigstellung des SKS wird ein Rückbau dieser Flächen erfolgen. Der Anleger mit 660 m² und die Zufahrten mit 2.520 m² (davon 2.245 m² bestehende Wege) bleiben für eine weitere vereinfachte Unterhaltung des SKS zur Nutzung erhalten und werden nicht zurückgebaut.

Die Sondierungsfläche dient unmittelbar der Behandlung potenziell gefährlicher Güter, wodurch grundsätzlich ein Explosionsrisiko besteht. Durch die Anlage von Containerriegeln wird dieser Gefahr entsprechend den rechtlichen Anforderungen für die Kampfmittelbergung von Kleinstmunition Rechnung getragen. Gefahren für Mensch und Tier sind dahingehend auszuschließen.

2. Standort des Änderungsvorhabens

Der Bereich der Planänderung befindet sich am Rand des Ausbaubereichs der SKS-Strecke und im Bereich östlich des Vorhabens der Schleuse Üfingen.

Die Betriebswege und die Landgänge des Stichkanals werden zur landschaftsgebundenen Erholung genutzt. Der Bereich der Planänderung stellt aber kein Erholungsgebiet dar.

Die östliche Seite des Kanals ist von Ackernutzungen geprägt.

In der unmittelbaren Umgebung der Planänderung finden sich keine Wohnnutzungen. Die Wohngebäude an der Schleuse Üfingen liegen etwa 700 m nördlich des Anlegers bzw. 400 m nördlich der Baustelleneinrichtungsfläche. Der Ortsrand von Üfingen sowie der Schirrhof am SKS sind ebenfalls 700 m vom Anleger entfernt.

Das Umfeld der Maßnahme ist durch strukturreiche Ufer- und Gehölzbereiche mit Wasserpflanzen, Röhrichten sowie einheimischen Bäumen und Sträuchern geprägt. Geschützte Biotope sind nicht vorhanden. Das Gebiet besitzt jedoch eine Bedeutung als Lebensraum für verschiedene Tierarten, insbesondere Fledermäuse und den Feldhamster. Brutvögel kommen in der Umgebung vor, nicht jedoch im unmittelbaren Maßnahmenbereich.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die Vorhabenträgerin hat geeignete Angaben zu den Merkmalen des Vorhabens und des Standortes sowie zu den möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens gemacht. Erhebliche nachteilige

Auswirkungen hinsichtlich Art und Ausmaß, Schwere und Komplexität, Wahrscheinlichkeit sowie Dauer und Häufigkeit sind nicht zu erwarten.

Für das Schutzgut Mensch treten keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf. Während der Bau- und Betriebszeit kommt es zu Lärm im Bereich der Sondierungs- und Baustelleneinrichtungsflächen, der Zufahrten sowie des Anlegers. In der unmittelbaren Umgebung des geplanten Vorhabens finden sich allerdings keine Wohnnutzungen.

Über ein Wegekonzept unter Berücksichtigung des Baus der Schleuse Üfingen auf der westlichen Seite des SKS werden während der Baumaßnahme nachteilige Wirkungen von Wegesperrungen auf die Wohnumfeld- und Freizeitnutzung vermieden.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt treten ebenfalls nicht auf. Durch den Baubetrieb und die langfristige Nutzung der Sondierungs- und Baustelleneinrichtungsflächen treten örtliche Belastungen im Umfeld der Bauelflächen auf. Diese führen aber unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die genannten Schutzgüter.

Die Betroffenheit von Vögeln wird vermieden, indem die erforderlichen Flächenräumungen außerhalb der Fortpflanzungszeiten stattfinden. Durch eine Beschränkung der Bauarbeiten auf die Tagzeiten werden zudem Beeinträchtigungen der Fledermäuse u.a. durch Lichtimmissionen vermieden. Eine erhebliche Störung angrenzender Habitate durch Verlärmung, Erschütterungen oder Immissionen kann mit Blick auf die vorkommenden Arten ausgeschlossen werden, da die Lebensgemeinschaften im Gebiet der Maßnahme an Störungen angepasst sind; empfindlichere Arten kommen nicht vor. Die etwa zehnjährige Nutzung der Sondierungs- und Baustelleneinrichtungsflächen führt zu einem vorübergehenden Verlust von rund 3,5 ha Lebensraum für Feldlerche und Feldhamster. Aufgrund des großen verbleibenden Ackerlebensraums östlich des oberen Vorhafens und der räumlich eingeschränkten Störwirkungen werden die Auswirkungen insgesamt als gering bewertet. Im Bereich der Gehölzbestände am SKS sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten verschiedener ungefährdeter Vogelarten betroffen, für die im Umfeld des Vorhabens zahlreiche weitere Habitate existieren. Unter Berücksichtigung der geringen Flächenverluste sowie der Ausweichhabitate bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Auch für die übrigen Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft und kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Gleichfalls werden die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern nicht beeinträchtigt.

Aus den vorgelegten Unterlagen des WNA Helmstedt ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass von den Änderungen keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder andere erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

III.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs.3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Der Text der Bekanntgabe kann darüber hinaus gemäß § 27a VwVfG im Internet unter

https://beteiligung.bund.de/DE/Home/home_node.html bzw.

<https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Details/Vorhaben.html?id=V-W100047>

(Antrags- und Beteiligungsportal für Verkehr- und Offshore-Vorhaben) oder zusammen mit der Feststellung nach § 5 Abs. 1 UVPG sowie den der Entscheidung zugrundeliegenden Unterlagen in der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde, Cheruskerring 11, 48147 Münster eingesehen werden.

Im Auftrag

Janowski-Grüber